

VORRANGREGELN



Einsatzfahrzeugregel

Einsatzfahrzeuge im Einsatz (mit eingeschaltetem Blaulicht und/oder Folgetonhorn) haben stets Vorrang.

Vorrangstraßenregel

Der Benützer einer Vorrangstraße hat Vorrang, gleichgültig ob er dem Verlauf der Vorrangstraße folgt oder diesen verlässt.

Wartepflichtregel

Gibt es an einer Kreuzung die Verkehrszeichen "Vorrang geben" oder "Halt", so ist den anderen Verkehrsteilnehmern sowohl von links als auch von rechts kommend Vorrang einzuräumen. Bei "Halt" muss ohnehin das Fahrzeug zum Stillstand gebracht werden. Bei "Vorrang geben" kann aber ein besonderer Verlauf als Zusatztafel angeführt sein, der zu berücksichtigen ist.

Rechtsregel und Schienenfahrzeugregel

Der Rechtskommende hat Vorrang, Straßenbahnen auch wenn sie von links kommen. Wann immer die Gleichwertigkeit herrscht, gilt die Rechtsregel. (Ausnahme: Vorrangverzicht) Ein Anhalten der Straßenbahn in der Station gilt nicht als Vorrangverzicht!

Gegenverkehrsregel

Der Geradeausfahrende oder Rechtseinbiegende hat Vorrang gegenüber dem entgegenkommenden Linkseinbieger.

Fließverkehrsregel

Fahrzeuge im Fließverkehr haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen aus dem ruhenden Verkehr. (Fahrzeuge die aus Nebenfahrbahnen, Wohnstraßen, Fußgängerzonen, Parkplätzen, Hauseinfahrten, kommen) Der Benützer der Nebenfahrbahn hat Vorrang gegenüber Fahrzeugen aus Haus- oder Grundstückseinfahrten und Parkplatzausfahrten. Radfahrer, die den Radweg verlassen, haben dem Fließverkehr Vorrang einzuräumen.

Verzichtsregel

Man kann auf den Vorrang verzichten: aus Höflichkeit durch Handzeichen, aber auch jedes Anhalten (verkehrsbedingt, lenkerbedingt,) ist ein Vorrangverzicht. Wenn man auf seinen Vorrang verzichtet hat, gilt keine Regelung mehr!

Verzichten 2 Fahrzeuglenker gleichzeitig auf ihren Vorrang, gilt es den Blickkontakt mit dem anderen herzustellen und sich (z.B. über Handzeichen) zu einigen. Ausnahme: Ein Schienenfahrzeug im Haltestellenbereich verzichtet nicht auf seinen Vorrang!